

Verfügung
des Schweizerischen Akkreditierungsrates

**Institutionelle Akkreditierung – Auflagenerfüllung
Theologische Hochschule Chur**

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3, Artikel 33 und 64;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1).

II. Sachverhalt

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat an seiner Sitzung vom 16.12.2022 der Theologische Hochschule Chur (TH Chur) die institutionelle Akkreditierung nach HFKG mit 6 Auflagen ausgesprochen:

Auflage 1:

Die TH Chur muss für den Mittelbau einen festen Sitz mit Stimmrecht in der Hochschulkonferenz und Qualitätssicherungskommission vorsehen.

Auflage 2:

Die TH Chur muss im Bereich der nachhaltigen Entwicklung klare Ziele und Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.

Auflage 3:

Die TH Chur muss im Bereich der Diversität klare Ziele und Massnahmen definieren und ihre Umsetzung periodisch überprüfen.

Auflage 4:

Die TH Chur muss ihre strategische Ausrichtung in der Forschung festlegen.

Auflage 5:

Die TH Chur muss mit dem neuen Statut Stiftung und Hochschulinstitut so entflechten, dass die akademische Freiheit sichergestellt wird.

Auflage 6:

Die TH Chur muss in ihrem Qualitätssicherungssystem die periodische Evaluation der Forschung und Dienstleistungen vorsehen.

In seinem Entscheid hat der Schweizerische Akkreditierungsrat die Frist und Modalitäten für die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen bestimmt.

Frist: 24 Monate.

Modalitäten: Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen findet «sur dossier» mit zwei Gutachtende statt.

Die TH Chur hat ihren Bericht zur Auflagenerfüllung (inkl. Beilagen) mit Schreiben vom 10.12.2024 fristgerecht eingereicht.

Die TH Chur hat am 20.02.2025 Stellung genommen zum Entwurf des Berichts der Gutachtergruppe und des Entwurfs des Antrags der Agentur.

Am 11.02.2025 hat die Agentur den Bericht der Gutachtergruppe und den Antrag der Agentur dem Akkreditierungsrat übermittelt.

III. Erwägungen

1. Bericht der Gutachtergruppe

Die Gutachtenden kommen zum Schluss, dass die TH Chur die 6 Auflagen erfüllt hat. In ihrer Analyse zeigen sie auf, wie die ergriffenen Massnahmen in den Bereichen Partizipation, Nachhaltigkeit, Diversität, Governance und Forschung des Qualitätssicherungssystems wirksam geworden sind.

2. Würdigung des Berichts durch die Agentur

Die AAQ schliesst sich den Schlussfolgerungen der Gutachtenden an und beurteilt die 6 Auflagen als erfüllt.

3. Antrag der Agentur

Die AAQ beantragt dem Schweizerischen Akkreditierungsrat, die Erfüllung der Auflagen zu bestätigen.

4. Stellungnahme der TH Chur

In ihrer Stellungnahme vom 20.02.2025 hat sich die TH Chur für die Zustellung des Berichts zur Auflagenerfüllung bedankt und hat diesen zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie ist mit der Analyse der Gutachtenden sowie den Erwägungen der Agentur einverstanden und hat diesen nichts hinzuzufügen.

5. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Der Antrag der AAQ ist vollständig und stichhaltig begründet. Weiter zeigt die AAQ in ihrem Antrag auf, dass die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen rechtmässig durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, einen Entscheid zu fällen.

IV. Entscheid

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass die TH Chur die an der Sitzung vom 16.12.2022 beschlossenen Auflagen erfüllt hat.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat bestätigt die Akkreditierung der TH Chur bis zum 15.12.2029.

Bern, 20. Juni 2025

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Dr. Markus Hodel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.